

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7debd3a3-1309-38a2-8653-3c6f4165b618>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 718 ZPO - Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) <sup>1</sup>In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; [§ 128 Absatz 2 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

